

Compliance-Richtlinie des Medienrates

Präambel

Die MA HSH ist die gemeinsame Medienanstalt der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein. In Ausübung seiner Tätigkeit trifft der Medienrat als Organ der MA HSH potentiell weitreichende Entscheidungen für einzelne Unternehmen, den Standort Hamburg Schleswig-Holstein und die hier lebenden Menschen. Mit dem Ziel, das große Vertrauen von Bevölkerung, Diensteanbietern und Medienschaffenden in die Unabhängigkeit und Integrität stets zu rechtfertigen, vereinbaren die Mitglieder des Medienrates gemeinsam diese Compliance-Richtlinie.

Miteinander

Die Mitglieder des Medienrates verpflichten sich,

- fair und respektvoll miteinander umzugehen,
- sich keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen und die Integrität und Glaubwürdigkeit der MA HSH durch ihr Verhalten aktiv zu fördern,
- Interessenskonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten soweit möglich zu vermeiden und andernfalls unverzüglich offenzulegen,
- geltende Gesetze und Vorschriften zu beachten,
- Arbeitsschutz- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten,
- Compliance-Verstöße unverzüglich zu melden.

Umgang mit Einladungen, Geschenken und anderen persönlichen Vorteilen

Medienratsmitglieder fordern weder für sich selbst noch für nahestehende Personen persönliche Vorteile ein oder lassen sich diese versprechen.

Essenseinladungen

Angeborene persönliche Vorteile in Form von Essenseinladungen werden nur angenommen, wenn

- nicht der Eindruck entsteht, es werde eine Gegenleistung erwartet und
- die Bewirtung einen üblichen Rahmen nicht übersteigt.

Einladungen zu Messen oder Veranstaltungen

Für die Annahme von Karten oder Tickets zu besonderen Veranstaltungen gilt nachfolgendes Ampelsystem:

- Einladungen anderer Landesmedienanstalten / gemeinsamer Gremien, die dienstlich begründet sind, bspw. Branchenkongresse wie die Münchner Medientage oder die Medientage Mitteldeutschland.
- Einladungen, die dienstlich begründet sind, bspw. Jahresempfänge von Verbänden, politische Diskussionsrunden, Preisverleihungen, bei denen es außer einer üblichen Verpflegung keine weiteren Vergünstigungen gibt und die einer gewissen Zahl an Personen offenstehen.
- Einladungen zu außergewöhnlichen Veranstaltungen, bei denen der dienstliche Austausch nicht im Vordergrund steht und die auch nicht aus repräsentativen Gründen geboten erscheinen; Einladungen von Unternehmen, die ausschließlich an Einzelpersonen gerichtet sind, insbesondere dann, wenn sie in keinem Zusammenhang zu einem dienstlichen Anlass stehen, bspw. eine Einladung zu einem Wellness-Wochenende oder einer Städtereise.

Annahme von Bargeld und Sachgeschenken, Mitfahrgelegenheiten

Die Annahme von Bargeld ist ausgeschlossen; dies gilt auch für nahe Angehörige.

Sachgeschenke bis zu einem kumulierten Wert von 30 € / Jahr dürfen angenommen werden. Bei Zweifeln oder 30 € übersteigenden Geschenken ist das Geschenk abzulehnen.

Es werden keine Geschenke an Dritte gegeben. Werbeartikel der MA HSH (inkl. solcher der Marke Scout) unter 10 €/Stück Anschaffungskosten sind hiervon ausgenommen.

Bieten Dritte uns eine Mitfahrgelegenheit an (z. B. Taxi), darf dies angenommen werden insofern die Wege annähernd gleich sind oder es sich um ein durch den Veranstalter organisiertes Shuttle handelt.

Befangenheit

Der Medienrat trifft seine Entscheidungen nach § 44 Abs. 2 MStV HSH frei und ohne an Aufträge und Weisungen gebunden zu sein.

Transparenz ist gerade im Hinblick auf mögliche Befangenheiten unverzichtbar, um die Integrität und den Ruf des Medienrats der MA HSH zu schützen. Eine Entscheidung, die unter Mitwirkung eines befangenen Mitglieds ergangen ist, kann anfechtbar oder nichtig sein.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Befangenheit sind in den §§ 81 und 81a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) geregelt. Die Vorschriften sind nach § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der MA HSH (HS) anwendbar.

§ 81 LVwG legt fest, wann ein Medienratsmitglied als befangen anzusehen ist, § 81a regelt die Voraussetzungen für die Besorgnis der Befangenheit (vgl. ANLAGE).

Der Medienrat ist sich einig, dass ein befangenes Mitglied oder ein Mitglied, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weder an Aussprache noch an der Abstimmung zu dem Tagesordnungspunkt teilnimmt.

Besorgnis der Befangenheit

Die Besorgnis ist gegenüber der Befangenheit weiter zu fassen. Es muss ein vernünftiger Grund bestehen, der die Beteiligten von ihrem subjektiven Standpunkt aus befürchten lassen kann, dass ein Medien-ratsmitglied nicht unparteiisch sachlich, insbesondere nicht mit der gebotenen Distanz, Unbefangenheit und Objektivität entscheiden, sondern sich von persönlichen Vorurteilen oder sonstigen sachfremden

Erwägungen leiten lassen könnte. Wichtig ist dabei, dass die subjektive Besorgnis auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruht.

Der Medienrat ist sich darüber einig, dass bei den folgenden Konstellationen die Besorgnis der Befangenheit vorliegt:

- Persönliche Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten, die über bloße kollegiale Geselligkeit oder nachbarschaftlichen Verkehr hinausgehen,
- Liebesverhältnis zu Verfahrensbeteiligten,
- unsachliche Anmerkungen oder beleidigendes Verhalten im Vorfeld der letztendlichen Entscheidung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Vorgehen

Das nachfolgende Vorgehen gilt sowohl für die Befangenheit als auch die Besorgnis der Befangenheit.

1. Die Medienratsmitglieder prüfen vor jeder Entscheidung, ob eine Befangenheit oder die Besorgnis vorliegen.
2. Ist ein Medienratsmitglied der Ansicht, dass es befangen ist / sein könnte, so teilt es dies dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden umgehend mit.
Hält ein drittes Mitglied oder ein Außenstehender ein Medienratsmitglied für befangen, so ist der / die Vorsitzende umgehend zu unterrichten.
3. Solange kein Mitglied des Medienrates widerspricht, kann sich ein Mitglied jederzeit selbst für befangen erklären, ohne dass es einer weitergehenden Entscheidung des Medienrates bedarf. Das Mitglied nimmt sodann weder an der Diskussion noch an der Sachentscheidung zu dem jeweiligen TO-Punkt teil.
4. Bedarf es einer Entscheidung durch den Medienrat, trifft dieser sie vor der jeweiligen Sachentscheidung. Der Medienrat legt dabei den § 11 Abs. 2 HS so aus, dass eine Befangenheitsentscheidung einen Annex zur Sachentscheidung darstellt und keines gesonderten TO-Punktes bedarf.

5. Der Medienrat trifft die Entscheidung über die Befangenheit mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
6. Beschließt der Medienrat, dass ein Mitglied befangen ist oder die Besorgnis einer Befangenheit vorliegt, nimmt das betroffene Mitglied weder an der Diskussion noch an der Sachentscheidung zu dem jeweiligen TO-Punkt teil.
7. Ist eine Entscheidung über die Befangenheit in der Sitzung nicht möglich (z.B. bei komplizierten oder nicht aufgearbeiteten Sachverhalten), werden die Entscheidung in der Sache und über die Befangenheit auf die nachfolgende Sitzung verschoben.

Anwendbarkeit, Verstöße und Konsequenzen

Diese Richtlinie gilt für alle ständigen sowie Ersatzmitglieder des Medienrates.

Konkretisierende Regelungen wie bspw. §§ 95, 96 LVwG, §§ 93 ff. StGB bleiben hiervon unberührt, auf die Anti-Korruptions-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein wird verwiesen.

Vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie sind unverzüglich dem Medienratsvorsitzenden zu melden.

§ 81 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
2. wer Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten ist,
3. wer eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für die Person, die diesem Organ in amtlicher Eigenschaft angehört oder deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, oder
6. wer außerhalb ihrer oder seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Der oder dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wahlen,
2. andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet, und
3. Abberufungen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 100 Abs. 1) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschluß entscheidet über den Ausschluß. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht anwesend sein. Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht anwesend sein.

(5) Angehörige nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 sind

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern und

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 81a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einer oder einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einemungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder die oder den von dieser oder diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf deren oder dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit die Leiterin oder den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sich die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Körperschaften ist die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 100 Abs. 1) gilt § 81 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Verwaltungsverfahren der kommunalen Körperschaften, soweit daran Kollegialorgane beteiligt sind.